



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

GEG Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH

Standort

Kalkstraße 9 in 33790 Halle / Westfalen

Anlagenbezeichnung

Deponie Halle-Künsebeck einschließlich Nebenanlagen (Entwässerungsanlagen, Deponiegasfassungsanlage, Quelfassung Wullwelle)

Datum der Überwachung

19. Dezember 2018

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 2 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 3 Stunden

Gesamtdauer: 5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet. Themenbereiche: Abfall, Immissionsschutz, Wasser

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung Themenbereiche: Abfall, Immissionsschutz, Wasser



Datum der Veröffentlichung: 18. Februar 2019

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Detmold vom 01.03.1982 mit dem Aktenzeichen „54.1-10.87.GT/18“
- Ordnungsverfügung in Fassung des Änderungsbescheides der Bezirksregierung Detmold vom 03.03.2010 mit dem Aktenzeichen "52.4-Gt.20-OVGWSani"

Ergebnis der Überwachung

☒ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☐ Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festge-setzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Män-gel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwie-gender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläran-lagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Keine